

NAWI: Richtlinie über nichtselbsttätige Waagen (Richtlinie 2014/31/EU), erklärt

Die NAWI-Richtlinie verpflichtet handbediente Waagen für gesetzlich geregelte Zwecke zu den Genauigkeitsklassen I bis IIII, zur Prüfung durch eine notifizierte Stelle und zur CE- und Messtechnik-Kennzeichnung; sie bindet Hersteller, Einführer und Händler. Sie gilt seit dem 20. April 2016 anstelle der Richtlinie 2009/23/EG und wurde nie geändert.

Überprüft am 24. September 2026 von Conphora compliance team · Nächste Überprüfung 12. März 2027 · Keine Rechtsberatung

Wichtige Fakten

Referenz	Richtlinie 2014/31/EU	Art des Rechtsakts	Richtlinie
In Kraft	18. April 2014	Gilt ab	20. April 2016
Durchgesetzt durch	Die nationalen Marktüberwachungsbehörden setzen die Gesetze durch, die die Richtlinie umsetzen; Art. 36 verweist weiterhin auf Art. 15 Abs. 3 und die Art. 16 bis 29 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, die seit dem 16.	CELEX	32014L0031

Wichtige Termine

1. Januar 1993	Die Richtlinie 90/384/EWG des Rates über nichtselbsttätige Waagen gilt, mit einer zehnjährigen Übergangsfrist für Geräte, die den zuvor geltenden Vorschriften entsprechen; die Kennzeichnungsregelungen der Richtlinie 93/68/EWG folgten ab dem 1. Januar 1995	Anhang V Teil B
5. Juni 2009	Die Richtlinie 2009/23/EG, die Kodifizierung der Richtlinie 90/384/EWG, tritt in Kraft; sie ist der Rechtsakt, den die Richtlinie 2014/31/EU neu fasst und aufhebt	Dokumentinformationen (Daten); Erwägungsgrund 1 und Fußnote 3
26. Februar 2014	Die Richtlinie 2014/31/EU wird vom Europäischen Parlament und vom Rat als Neufassung der Richtlinie 2009/23/EG im Einklang mit dem Neuen Rechtsrahmen angenommen	Titel und Unterzeichnungsblock nach Art. 47
18. April 2014	Inkrafttreten, am zwanzigsten Tag nach der Veröffentlichung im ABL. L 96 vom 29. März 2014	Art. 46
19. April 2016	Frist für die Mitgliedstaaten, die Gesetze zur Umsetzung von Art. 2 Nummer 3 bis 19, Art. 6 bis 17, Art. 19 bis 43 und der Anhänge II, III und IV zu erlassen und zu veröffentlichen	Art. 44 Abs. 1
20. April 2016	Die nationalen Maßnahmen gelten; Art. 1, Art. 2 Nummer 1 und 2, Art. 3, 4, 5 und 18 sowie die Anhänge I, V und VI gelten unmittelbar; die Richtlinie 2009/23/EG wird aufgehoben; Geräte, die ihr entsprechen und vor diesem Datum in Verkehr gebracht wurden, dürfen weiterhin bereitgestellt und in Betrieb genommen werden, und ihre Bescheinigungen bleiben gültig	Art. 43, Art. 44 Abs. 1, Art. 45 und Art. 46
1. Juli 2018	Die dänische Bekendtgørelse nr. 591 vom 29. Mai 2018 über die Verwendung nichtselbsttätiger Waagen tritt in Kraft:	§ 1, § 3 bis § 8 und § 13

Unternehmen, die ein Gerät für einen der sechs gesetzlichen Zwecke verwenden, müssen die vorgeschriebene Genauigkeitsklasse nutzen, eine rückführbare Eigenkontrolle gegen eine Gebrauchstoleranz vom Doppelten der Toleranz bei Inverkehrbringen durchführen und das Gerät bei gebrochener Plombe durch ein akkreditiertes Unternehmen nachzeichnen lassen

1. Juli 2021	Die gesetzliche Metrologie, einschließlich nichtselbsttätiger Waagen, fällt unter das dänische Produktgesetz (lov om produkter og markedsovervågning)	§ 2, stk. 1, nr. 13
16. Juli 2021	Die Verordnung (EU) 2019/1020 gilt: Sie ersetzt die Marktüberwachungsartikel der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, auf die Art. 36 verweist, führt die Richtlinie als Nummer 50 ihres Anhangs I und verlangt nach Art. 4 für jede in Verkehr gebrachte nichtselbsttätige Waage einen in der Union niedergelassenen Wirtschaftsakteur	Art. 4 Abs. 5, Art. 39, Art. 44 und Anhang I Nummer 50
1. Juli 2022	Die dänische Bekendtgørelse nr. 773 vom 1. Juni 2022 über die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt tritt in Kraft und ersetzt die Bekendtgørelse nr. 1381 vom 25. November 2016; sie wiederholt die sieben Verwendungskategorien, die Pflichten der Betreiber, die Module, die Kennzeichnungen und die Benennung notifizierter Stellen durch Sikkerhedsstyrelsen	§ 2, § 34, § 35, § 41, § 56 und § 57
1. Januar 2026	Sikkerhedsstyrelsen wird zur Abteilung Markedsovervågning von Erhvervsstyrelsen und führt dieselben Aufgaben fort, einschließlich der Kontrolle von Waagen und der Benennung notifizierter Stellen	§ 9

Pflichten nach Rolle

Hersteller (einschließlich Markeninhaber)

- Geräte, die für die sechs gesetzlichen Zwecke bestimmt sind, nach den wesentlichen Anforderungen des Anhangs I entwerfen und herstellen: gesetzliche Masseinheiten, eine Genauigkeitsklasse I, II, III oder IIII mit dem Eichwert, der Mindestlast und der Zahl der Eichwerte aus Tabelle 1, Fehler innerhalb der zulässigen Höchstfehler aus Tabelle 3, wiederholbare und reproduzierbare Ergebnisse, Unempfindlichkeit gegenüber Neigung, den festgelegten Temperaturbereich, korrektes Verhalten bei Spannungsschwankungen und Störungen, keine betrugsbegünstigenden Merkmale, korrekte Anzeige und korrekten Druck, Nivellier-, Null- und Tariervorrichtungen sowie die zusätzlichen Regeln für Geräte für den Direktverkauf an die Öffentlichkeit und die Preisauszeichnung.

Art. 4, Art. 6 Abs. 1 und Anhang I Nummer 1 bis 15

- Die technischen Unterlagen nach Anhang II erstellen, die die Bewertung der Konformität ermöglichen müssen und eine angemessene Risikoanalyse und -bewertung, eine allgemeine Beschreibung, Entwurfs- und Fertigungszeichnungen, die zu deren Verständnis nötigen Erläuterungen, die Liste der ganz oder teilweise angewandten harmonisierten Normen oder der stattdessen gewählten Lösungen, Konstruktionsberechnungen, Prüfungen und Prüfberichte enthalten, und das Konformitätsbewertungsverfahren nach Art. 13 durchführen oder durchführen lassen.

Art. 6 Abs. 2 und Anhang II Nummer 1.3

- Eine angemessene Analyse und Bewertung der Risiken des Geräts durchführen und sie in die technischen Unterlagen aufnehmen. Art. 6 Abs. 2 und Anhang II Nummer 1.3
- Die technischen Unterlagen nach Anhang II erstellen: eine allgemeine Beschreibung, Entwurfs- und Fertigungszeichnungen mit Erläuterungen, die angewandten harmonisierten Normen oder die stattdessen gewählten Lösungen, Konstruktionsberechnungen, Prüfungen und Prüfberichte.

Art. 6 Abs. 2 und Anhang II Nummer 1.3

- Das Konformitätsbewertungsverfahren nach Art. 13 für Geräte, die für einen gesetzlichen Zweck bestimmt sind, durchführen oder durchführen lassen. Art. 6 Abs. 2 und Art. 13
- Die EU-Baumusterprüfung (Modul B) wählen, gefolgt von der Konformität mit der Bauart auf Grundlage der Qualitätssicherung des Fertigungsprozesses (Modul D) oder der Produktprüfung (Modul F), oder die Konformität auf Grundlage der Einzelprüfung (Modul G); Modul B ist nicht verpflichtend für Geräte, die kein elektronisches Bauteil verwenden und deren Lastmessvorrichtung keine Feder zum Lastausgleich nutzt, die dann Modul D1 oder F1 folgen. In Dänemark muss die notifizierte Stelle von Sikkerhedsstyrelsen oder einem anderen Mitgliedstaat benannt sein. Art. 13 und Anhang II; § 34 und § 35
- Die EU-Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhangs IV erstellen, die die Elemente der verwendeten Module enthält, laufend aktualisiert und in die vom Mitgliedstaat verlangten Sprachen übersetzt wird und, wo mehrere Rechtsakte der Union gelten, als einzige Erklärung, die sie alle abdeckt, sowie die CE-Kennzeichnung und die ergänzende Messtechnik-Kennzeichnung vor dem Inverkehrbringen des Geräts anbringen; in Dänemark muss die Erklärung auf Dänisch oder Englisch vorliegen. Art. 6 Abs. 2, Art. 14, Art. 15 und Art. 17 Abs. 2; § 37

Art. 6 Abs. 2 und Art. 14; § 37

- Die EU-Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhangs IV mit den Elementen der verwendeten Module erstellen, laufend aktualisiert, in die vom Mitgliedstaat verlangten Sprachen übersetzt (in Dänemark Dänisch oder Englisch) und, wo mehrere Rechtsakte der Union gelten, als einzige Erklärung.
- Die CE-Kennzeichnung und die ergänzende Messtechnik-Kennzeichnung anbringen, den Großbuchstaben M und die letzten beiden Ziffern des Jahres der Anbringung in einem Rechteck von der Höhe der CE-Kennzeichnung, sichtbar, lesbar und dauerhaft auf dem Gerät oder seinem Typenschild, die Messtechnik-Kennzeichnung unmittelbar nach der CE-Kennzeichnung und beide gefolgt von der

Kennnummer der an der Fertigungskontrolle beteiligten notifizierten Stelle, angebracht von der Stelle oder nach ihren Anweisungen. Art. 16 und Art. 17

- Die Inschriften nach Anhang III anbringen: für gesetzlich genutzte Geräte die Nummer der EU-Baumusterprüfbescheinigung, soweit zutreffend, Ihren Namen oder Ihre Marke, die Genauigkeitsklasse in einem Oval, Max, Min, e, die Typen-, Chargen- oder Seriennummer sowie gegebenenfalls d, T, dT, Lim, Temperaturgrenzen und das Verhältnis von Lastträger zu Last, mit Max, Min, e und d zusätzlich nahe der Anzeige; für andere Geräte nur Ihren Namen oder Ihre Marke und Max, ohne die Konformitätskennzeichnung; und das Symbol für eingeschränkte Verwendung auf verbundenen Geräten, die nicht für den gesetzlichen Zweck verwendet werden. Art. 6 Abs. 5, Art. 18 und Anhang III
- Die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung 10 Jahre nach Inverkehrbringen des Geräts aufbewahren, die Serienproduktion konform halten unter Berücksichtigung von Änderungen an Entwurf und den zugrunde gelegten Normen, und, wo die Risiken es rechtfertigen, in Verkehr gebrachte Geräte stichprobenartig prüfen, Beschwerden, nicht konforme Geräte und Rückrufe untersuchen und registrieren sowie Händler informiert halten. Art. 6 Abs. 3 und Art. 6 Abs. 4
- Die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung 10 Jahre nach Inverkehrbringen des Geräts aufbewahren. Art. 6 Abs. 3
- Die Serienproduktion konform halten, unter Berücksichtigung von Änderungen an Entwurf oder Merkmalen und an den zugrunde gelegten harmonisierten Normen. Art. 6 Abs. 4
- Wo die Risiken es rechtfertigen, in Verkehr gebrachte Geräte stichprobenartig prüfen, Beschwerden untersuchen, ein Register über Beschwerden, nicht konforme Geräte und Rückrufe führen und Händler über diese Überwachung informiert halten. Art. 6 Abs. 4
- Ihren Namen, eingetragenen Handelsnamen oder Ihre Marke sowie eine einzige Postanschrift auf dem Gerät angeben, gesetzlich genutzte Geräte mit Anleitungen und Informationen in einer vom Mitgliedstaat bestimmten Sprache liefern, und, wenn ein von Ihnen in Verkehr gebrachtes Gerät nicht konform ist, es unverzüglich in Konformität bringen, zurücknehmen oder zurückrufen, die zuständigen Behörden informieren, wo es ein Risiko darstellt, auf begründetes Ersuchen Konformitätsunterlagen bereitstellen, bei risikobeseitigenden Maßnahmen mitwirken und Ihre Lieferanten und Kunden 10 Jahre lang identifizieren können. Art. 6 Abs. 6 bis Art. 6 Abs. 9 und Art. 11
- Ihren Namen, eingetragenen Handelsnamen oder Ihre Marke sowie eine einzige Postanschrift auf dem Gerät angeben. Art. 6 Abs. 6
- Gesetzlich genutzte Geräte mit Anleitungen und Informationen in einer vom Mitgliedstaat bestimmten Sprache liefern. Art. 6 Abs. 7
- Wenn ein von Ihnen in Verkehr gebrachtes Gerät nicht konform ist, es unverzüglich in Konformität bringen, zurücknehmen oder zurückrufen, und, wo es ein Risiko darstellt, die zuständigen nationalen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten informieren. Art. 6 Abs. 8
- Auf begründetes Ersuchen der Behörde die Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität in einer für sie verständlichen Sprache bereitstellen und bei Maßnahmen zur Beseitigung der von den Geräten ausgehenden Risiken mitwirken. Art. 6 Abs. 9
- 10 Jahre nach jeder Lieferung die Wirtschaftsakteure, von denen Sie beliefert wurden, und die Wirtschaftsakteure, die Sie beliefert haben, identifizieren können. Art. 11

Bevollmächtigter

- Unter einem schriftlichen Mandat handeln, das Ihnen mindestens erlaubt, die EU-Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen 10 Jahre nach Inverkehrbringen des Geräts den nationalen Marktüberwachungsbehörden zur Verfügung zu halten, auf begründetes Ersuchen Konformitätsinformationen und -unterlagen bereitzustellen und mit den Behörden bei risikobeseitigenden Maßnahmen für die Geräte Ihres Mandats mitzuwirken. Art. 7 Abs. 2
- Nur unter einem schriftlichen Mandat des Herstellers handeln, das die in Ihrem Namen wahrzunehmenden Aufgaben festlegt. Art. 7 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 2
- Die EU-Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen 10 Jahre nach Inverkehrbringen des Geräts für die nationalen Marktüberwachungsbehörden bereithalten. Art. 7 Abs. 2 Buchst. a
- Auf begründetes Ersuchen der Behörde die Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität bereitstellen und mit ihr bei Maßnahmen zur Beseitigung der Risiken der unter Ihr Mandat fallenden Geräte mitwirken. Art. 7 Abs. 2 Buchst. b und Art. 7 Abs. 2 Buchst. c
- Die Pflicht des Herstellers, nach den wesentlichen Anforderungen zu entwerfen und herzustellen oder die technischen Unterlagen zu erstellen, nicht übernehmen; diese können nicht Teil des Mandats sein. Art. 7 Abs. 1
- Wo die notifizierte Stelle es anweist, ihre Kennnummer nach der CE- und der Messtechnik-Kennzeichnung im Namen des Herstellers anbringen und die Wirtschaftsakteure, von denen Sie beliefert wurden, und die Sie beliefert haben, 10 Jahre lang identifizieren können. Art. 11 und Art. 17 Abs. 4
- Wo die notifizierte Stelle es anweist, ihre Kennnummer nach der CE- und der Messtechnik-Kennzeichnung im Namen des Herstellers anbringen. Art. 17 Abs. 4
- 10 Jahre nach jeder Lieferung die Wirtschaftsakteure, von denen Sie beliefert wurden, und die Wirtschaftsakteure, die Sie beliefert haben, identifizieren können. Art. 11
- Ist der Hersteller außerhalb der Union niedergelassen und existiert kein Einführer, können Sie der in der Union niedergelassene Wirtschaftsakteur sein, den die Verordnung (EU) 2019/1020 für jede in Verkehr gebrachte nichtselbsttätige Waage verlangt, indem Sie die Erklärung und die Unterlagen prüfen, die Behörden über Risiken informieren und bei Korrekturmaßnahmen mitwirken. Art. 4 Abs. 1 bis Art. 4 Abs. 5

Einführer

- Nur konforme Geräte in Verkehr bringen, und vor dem Inverkehrbringen eines gesetzlich genutzten Geräts prüfen, dass der Hersteller die Konformitätsbewertung nach Art. 13 durchgeführt, die technischen Unterlagen erstellt, die CE-Kennzeichnung und die ergänzende Messtechnik-Kennzeichnung angebracht, die erforderlichen Unterlagen geliefert und die Identifikations- und Anschriftkennzeichnungen angebracht hat; Geräte zurückhalten, die Ihrer Ansicht nach Anhang I nicht entsprechen, und den Hersteller und die Marktüberwachungsbehörden informieren, wo sie ein Risiko darstellen. Für Geräte, die nicht für einen gesetzlichen Zweck bestimmt sind, die Identifikations- und Anschriftkennzeichnungen prüfen. Art. 8 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 2
- Ihren Namen, eingetragenen Handelsnamen oder Ihre Marke sowie eine Postanschrift auf dem Gerät oder, wenn dies das Öffnen der Verpackung erfordert, auf der Verpackung und in einem Begleitdokument angeben, in einer Sprache, die Endnutzer und Behörden verstehen. Art. 8 Abs. 3
- Sicherstellen, dass gesetzlich genutzte Geräte mit Anleitungen und Informationen in einer vom Mitgliedstaat bestimmten Sprache versehen sind, in Dänemark Dänisch oder Englisch, und verhindern, dass Lager- und Transportbedingungen die Konformität mit Anhang I beeinträchtigen, solange das Gerät in Ihrer Verantwortung steht. Art. 8 Abs. 4 und Art. 8 Abs. 5; § 20, stk. 2, nr. 3
- Sicherstellen, dass gesetzlich genutzte Geräte mit Anleitungen und Informationen in einer vom Mitgliedstaat bestimmten Sprache versehen sind, in Dänemark Dänisch oder Englisch.
Art. 8 Abs. 4; § 20, stk. 2, nr. 3
- Solange ein Gerät in Ihrer Verantwortung steht, verhindern, dass Lager- und Transportbedingungen seine Konformität mit Anhang I beeinträchtigen. Art. 8 Abs. 5
- Wo die Risiken es rechtfertigen, in Verkehr gebrachte Geräte stichprobenartig prüfen, ein Register über Beschwerden, nicht konforme Geräte und Rückrufe führen und untersuchen und Händler informiert halten. Art. 8 Abs. 6
- Wenn ein von Ihnen in Verkehr gebrachtes Gerät nicht konform ist, unverzüglich Korrekturmaßnahmen ergreifen, es zurücknehmen oder zurückrufen, und, wo es ein Risiko darstellt, die zuständigen nationalen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten mit Einzelheiten zur Nichtkonformität und zu den Korrekturmaßnahmen informieren. Art. 8 Abs. 7
- Eine Kopie der EU-Konformitätserklärung gesetzlich genutzter Geräte 10 Jahre lang für die Marktüberwachungsbehörden bereithalten und sicherstellen, dass die technischen Unterlagen auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden können; auf begründetes Ersuchen Konformitätsinformationen in einer für die Behörde verständlichen Sprache bereitstellen, bei risikobeseitigenden Maßnahmen mitwirken und Lieferanten und Kunden 10 Jahre lang identifizieren. Art. 8 Abs. 8, Art. 8 Abs. 9 und Art. 11
- Eine Kopie der EU-Konformitätserklärung gesetzlich genutzter Geräte 10 Jahre lang für die Marktüberwachungsbehörden bereithalten und sicherstellen, dass die technischen Unterlagen auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden können. Art. 8 Abs. 8
- Auf begründetes Ersuchen der Behörde die Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität in einer für sie verständlichen Sprache bereitstellen und bei Maßnahmen zur Beseitigung der von den Geräten ausgehenden Risiken mitwirken. Art. 8 Abs. 9
- 10 Jahre nach jeder Lieferung die Wirtschaftsakteure, von denen Sie beliefert wurden, und die Wirtschaftsakteure, die Sie beliefert haben, identifizieren können. Art. 11
- Wenn Sie ein Gerät unter eigenem Namen oder eigener Marke in Verkehr bringen oder ein bereits in Verkehr gebrachtes Gerät in einer Weise verändern, die die Konformität beeinträchtigen kann, tragen Sie die Pflichten des Herstellers nach Art. 6. Art. 10

Händler (Großhändler, Einzelhändler oder Vertriebspartner, der Waagen liefert)

- Mit gebotener Sorgfalt handeln und vor der Bereitstellung eines gesetzlich genutzten Geräts prüfen, dass es die CE-Kennzeichnung und die ergänzende Messtechnik-Kennzeichnung trägt, mit den erforderlichen Unterlagen sowie mit Anleitungen und Informationen in einer für Endnutzer im Mitgliedstaat verständlichen Sprache versehen ist und dass Hersteller und Einführer ihre Identifikations- und Anschriftkennzeichnungen angebracht haben; Geräte zurückhalten, die Ihrer Ansicht nach Anhang I nicht entsprechen, und Hersteller oder Einführer sowie die Marktüberwachungsbehörden informieren, wo sie ein Risiko darstellen. Für Geräte, die nicht für einen gesetzlichen Zweck bestimmt sind, die Identifikations- und Anschriftkennzeichnungen prüfen. Art. 9 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 2
- Verhindern, dass Lager- und Transportbedingungen die Konformität mit Anhang I beeinträchtigen, solange ein gesetzlich genutztes Gerät in Ihrer Verantwortung steht. Art. 9 Abs. 3
- Wenn ein von Ihnen bereitgestelltes Gerät nicht konform ist, sicherstellen, dass Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, um es in Konformität zu bringen, es zurücknehmen oder zurückrufen, und, wo es ein Risiko darstellt, unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten informieren. Art. 9 Abs. 4
- Auf begründetes Ersuchen die Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität bereitstellen, bei risikobeseitigenden Maßnahmen mitwirken und die Wirtschaftsakteure, von denen Sie beliefert wurden, und die Sie beliefert haben, 10 Jahre lang identifizieren. Art. 9 Abs. 5 und Art. 11
- Auf begründetes Ersuchen der Behörde die Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität in einer für sie verständlichen Sprache bereitstellen und bei Maßnahmen zur Beseitigung der von den Geräten ausgehenden Risiken mitwirken. Art. 9 Abs. 5
- 10 Jahre nach jeder Lieferung die Wirtschaftsakteure, von denen Sie beliefert wurden, und die Wirtschaftsakteure, die Sie beliefert haben, identifizieren können. Art. 11
- Wenn Sie unter eigenem Namen oder eigener Marke verkaufen oder ein Gerät in einer Weise verändern, die die Konformität beeinträchtigen kann, übernehmen Sie die Pflichten des Herstellers; in Dänemark muss ein für zahlungswirksames Wiegen genutztes Gerät zudem in der Hand des nutzenden Unternehmens den Vorschriften entsprechen, das die vorgeschriebene Genauigkeitsklasse verwenden, sie eigenkontrollieren und nacheichen lassen muss und dem angeordnet werden kann, das Gerät in Konformität zu bringen, oder dessen Verwendung untersagt werden kann. Art. 10; § 3 bis § 8; § 16 a
- Wenn Sie ein Gerät unter eigenem Namen oder eigener Marke bereitstellen oder ein Gerät in einer Weise verändern, die die Konformität beeinträchtigen kann, übernehmen Sie die Pflichten des Herstellers nach Art. 6. Art. 10

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen die Vorschriften über Sanktionen für Verstöße der Wirtschaftsakteure gegen ihre nationalen Umsetzungsgesetze fest und setzen sie durch; die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und können bei schweren Verstößen strafrechtliche Sanktionen einschließen. Die Marktüberwachungsbehörden bewerten Geräte, die ein Risiko für die durch die Richtlinie geschützten öffentlichen Interessen darstellen, verlangen Korrekturmaßnahmen, Rücknahme oder Rückruf innerhalb einer dem Risiko angemessenen Frist, informieren die notifizierte Stelle und untersagen oder beschränken, falls der Wirtschaftsakteur nicht handelt, die Bereitstellung, nehmen das Gerät zurück oder rufen es zurück und benachrichtigen die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten; konforme Geräte, die dennoch ein Risiko darstellen, können ebenso behandelt werden. Formale Nichtkonformität, etwa eine fehlende oder falsch angebrachte CE- oder ergänzende Messtechnik-Kennzeichnung, fehlende Inschriften nach Anhang III, eine fehlende Kennnummer der notifizierten Stelle, eine fehlende oder fehlerhafte EU-Konformitätserklärung, fehlende oder unvollständige technische Unterlagen oder eine fehlende Identifikation von Hersteller oder Einführer, muss beendet werden und führt sonst zu Beschränkung, Verbot, Rücknahme oder Rückruf. Seit dem 16. Juli 2021 stammen die Überwachungsbefugnisse aus der Verordnung (EU) 2019/1020, deren Behörden Unterlagen und Lieferkettenangaben verlangen, Produkte prüfen und kontrollieren, Korrekturmaßnahmen verlangen, die Bereitstellung untersagen und Geräte zurücknehmen, zurückrufen oder vernichten lassen können. In Dänemark erlaubt die Bekendtgørelse nr. 773 vom 1. Juni 2022 Sikkerhedsstyrelsen, formale Nichtkonformität innerhalb einer Frist beheben zu lassen und danach Rücknahme, Rückruf oder ein Verkaufsverbot nach dem Produktgesetz anzuordnen, und bestraft mit Geldbuße das Inverkehrbringen nicht konformer Geräte, fehlende Unterlagen, Kennzeichnungen, Anleitungen, Meldungen, Mandate und die Nutzung einer nicht von Sikkerhedsstyrelsen oder einem anderen Mitgliedstaat benannten Stelle, mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren bei erschwerenden Umständen; die Bekendtgørelse nr. 591 vom 29. Mai 2018 bestraft den Eigentümer, der ein unmarkiertes Gerät, die falsche Genauigkeitsklasse oder keine Eigenkontrolle oder Nacheichung für einen gesetzlichen Zweck nutzt; und das Produktgesetz ergänzt Anordnungen zur Warnung der Nutzer, zur Einstellung der Vermarktung, zur Abhilfe, zur Einstellung des Verkaufs, zur Rücknahme, zum Rückruf oder zur Vernichtung, Verbote, Anordnungen gegenüber dem Eigentümer eines für zahlungswirksames Wiegen genutzten Geräts sowie Geldbußen, die bei erschwerenden Umständen bis zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren reichen, für Verstöße gegen das Gesetz, gegen Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/1020 und gegen Entscheidungen der Behörde. Seit Januar 2026 ist Sikkerhedsstyrelsen die Abteilung Markedsovervågning von Erhvervsstyrelsen.

Art. 36, Art. 37, Art. 39, Art. 40 und Art. 42; Art. 14, Art. 16, Art. 39 und Anhang I Nummer 50; § 54 und § 55; § 12; § 2, stk. 1, nr. 13,

Checkliste

- 1. Bestätigen, dass das Gerät nichtselbsttätig ist, also während des Wägevorgangs einen Bediener benötigt; ein Gerät, das ohne Bediener wiegt, fällt stattdessen als MI-006 unter die Messgeräte-Richtlinie (Art. 2 Nummer 2).
- 2. Festlegen, für welche der sieben Verwendungskategorien des Art. 1 Abs. 2 das Gerät bestimmt ist; nur die sechs Zwecke der Buchstaben a bis f lösen die wesentlichen Anforderungen, die Konformitätsbewertung und die CE- und Messtechnik-Kennzeichnung aus (Art. 1 Abs. 2 und Art. 4).
- 3. Ihre Rolle für jedes Produkt bestimmen, wobei zu beachten ist, dass der Verkauf unter eigener Marke oder die Veränderung eines Geräts Sie zum Hersteller macht (Art. 2 Nummer 5 und Art. 10).
- 4. Die Genauigkeitsklasse I, II, III oder IIII sowie den Eichwert, die Mindestlast und die Zahl der Eichwerte aus Tabelle 1 des Anhangs I auswählen und nach den zulässigen Höchstfehlern aus Tabelle 3 sowie gegebenenfalls den Direktverkaufsregeln aus Nummer 14 entwerfen (Anhang I Nummer 2, 4 und 14).
- 5. Die im Amtsblatt zur Richtlinie veröffentlichten harmonisierten Normen anwenden oder die stattdessen gewählten Lösungen dokumentieren (Art. 12 und Anhang II Nummer 1.3 Buchst. c Ziffer iv).
- 6. Den Modulweg wählen, B + D, B + F, D1 oder F1 für mechanische, federlose Geräte, oder G, und eine von der Kommission gelistete notifizierte Stelle beauftragen; in Dänemark eine von Sikkerhedsstyrelsen oder einem anderen Mitgliedstaat benannte (Art. 13, Anhang II und Bekendtgørelse nr. 773/2022 § 34).
- 7. Die technischen Unterlagen mit Risikoanalyse, Zeichnungen, Normenliste, Berechnungen und Prüfberichten zusammenstellen und zusammen mit der Erklärung 10 Jahre aufbewahren (Art. 6 Abs. 3 und Anhang II Nummer 1.3).
- 8. Die EU-Konformitätserklärung nach Anhang IV erstellen, als einzige Erklärung, wo auch andere Rechtsakte der Union gelten, übersetzt wie von den Mitgliedstaaten verlangt (Art. 14).
- 9. Die CE-Kennzeichnung, die ergänzende Messtechnik-Kennzeichnung M mit der zweistelligen Jahreszahl in einem Rechteck, die Kennnummer der notifizierten Stelle und die Inschriften nach Anhang III vor dem Inverkehrbringen anbringen sowie das Symbol für eingeschränkte Verwendung auf verbundenen, nicht gesetzlich genutzten Geräten (Art. 16, 17 und 18 sowie Anhang III).
- 10. Das Verfahren für Korrekturmaßnahmen und Meldungen, die 10-jährige Rückverfolgbarkeit von Lieferanten und Kunden sowie, wo die Risiken es rechtfertigen, Stichprobenprüfungen und ein Beschwerderegister einrichten (Art. 6 Abs. 4, Art. 6 Abs. 8, Art. 8 Abs. 6, Art. 8 Abs. 7, Art. 9 Abs. 4 und Art. 11).

Quellen

1. Richtlinie 2014/31/EU über nichtselbsttätige Waagen, veröffentlicht im ABl. L 96 vom 29. März 2014 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32014L0031>
2. Dokumentinformationen, Daten, Berichtigungen und Beziehungen zu CELEX 32014L0031 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32014L0031>
3. Richtlinie 2009/23/EG über nichtselbsttätige Waagen, aufgehoben ab dem 20. April 2016 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32009L0023>
4. Richtlinie 2014/32/EU über Messgeräte, die selbsttätige Waagen erfasst (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32014L0032>
5. Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und Konformität von Produkten (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019R1020>
6. Gesetzliche Metrologie (Europäische Kommission, GD GROW) — https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/goods/building-blocks/legal-metrology_en
7. Mess- und Wägegeräte in der EU, mit den WELMEC-Leitfäden und harmonisierten Normen nach der NAWID (Europäische Kommission, GD GROW) — https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/goods/building-blocks/legal-metrology/measuring-weighing-instruments-eu_en
8. Bekendtgørelse nr. 773 af 1. juni 2022 om tilgængeliggørelse på markedet af ikke-automatiske vægte (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2022/773>
9. Bekendtgørelse nr. 591 af 29. maj 2018 om anvendelse af ikke-automatiske vægte (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2018/591>
10. Bekendtgørelse af lov om produkter og markedsovervågning, LBK nr. 22 af 8. januar 2026 (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2026/22>
1. Regler og bekendtgørelser for måling og vægt (Sikkerhedsstyrelsen) — <https://www.sik.dk/erhverv/produkter/maaling-og-vaegt-metrologi/love-og-regler-0/regler-og-bekendtgørelser-maaling-og-vaegt>
2. Spørgsmål og svar om direktiv om ikke-automatiske vægte (NAWI) (Sikkerhedsstyrelsen) — <https://www.sik.dk/erhverv/produkter/maaling-vaegt-og-e-maerkning-metrologi/spoergsmaal-og-svar/spoergsmaal-og-svar-om-direktiv-om-ikke-automatiske-vaegte-nawi>
3. Vejledning for ikke-automatiske vægte (NAWI) i brug (Sikkerhedsstyrelsen) — <https://www.sik.dk/erhverv/produkter/maaling-og-vaegt-metrologi/vejledninger/vejledning-ikke-automatiske-vaegte-nawi-brug>
4. Legal måling og vejning (legal metrologi) (Sikkerhedsstyrelsen) — <https://www.sik.dk/erhverv/produkter/maaling-og-vaegt-metrologi/vejledninger/legal-maaling-og-vejning-legal-metrologi>
5. Sikkerhedsstyrelsen, ein Teil von Erhvervsstyrelsen seit Januar 2026 (Erhvervsstyrelsen) — <https://erhvervsstyrelsen.dk/sikkerhedsstyrelsen-en-del-af-erhvervsstyrelsen>

Erstellt aus <https://www.conphora.com/de/eu-verordnungen/nawi/> am 17. Oktober 2026

Verfasst nach dem amtlichen Text auf EUR-Lex und den Leitlinien der Kommission, mit einer Quelle für jede Aussage. Dies ist keine Rechtsberatung.